

Umwelt aktuell

Merkblatt zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, ist gem. der Verordnung über die Beseitigung von Pflanzlichen Abfällen und Treibsel vom 14.01.2015, Pflanzenabfallverordnung (PflAbfVO), vom unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- durch **Antragstellung** auf **Ausnahme im Einzelfall** von dem Verbot, pflanzliche Abfälle und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu verbrennen. Der Antrag ist zu begründen.
Der Antrag ist **mindestens sechs Werktage vorher** schriftlich bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Ordnung, Verkehr und Umwelt, Markt 3, Zimmer C 251, 31134 Hildesheim, zu stellen.
- durch eine **Anzeige**, wenn das Material mit Schadorganismen (s. unten) befallen ist. Die Anzeige ist je nach Schadorganismus **mindestens zwei bzw. sechs Werktage vorher** schriftlich bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Ordnung, Verkehr und Umwelt, Markt 3, Zimmer C 251, 31134 Hildesheim abzugeben. Die Differenzierung ergibt sich aus der unten angeführten Auflistung, der Befall ist nachzuweisen.
- sofern Ihr Grundstück in einem auf der Rückseite aufgelisteten Kleingartenvereine liegt, ist eine Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen auf der Kleingartenfläche, ausgestellt durch den Bezirksverband Hildesheim und Umgebung der Kleingärtner e.V., Triftstr. 20, 31135 Hildesheim, hier einzureichen. Ohne diese Ausnahmegenehmigung muss Ihr Antrag bzw. Ihre Anzeige abgelehnt werden.

Das Verbrennen ist trotz Anzeige oder Ausnahmegenehmigung verboten:

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei lang anhaltender feuchter Witterung,
3. bei Regen und
4. bei starkem Wind

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Die Entscheidung ergeht gebührenpflichtig:
 - Kosten des Antrags bei einer Privatperson mindestens 36,00 Euro
 - Kosten der Anzeige bei einer Privatperson mindestens 24,00 Euro
 - Bei Unternehmen oder Gewerbetreibenden ergibt sich eine Grundgebühr von mindestens 36,00 Euro, die Gesamthöhe ist jedoch abhängig von der Menge des zur verbrennenden Materials und des Ermittlungsaufwands.
2. Es darf nur trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
3. Das Verbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht bis zur vollständigen Erlöschung der kompletten Brandglut erfolgen. Gefährlicher Funkenflug und starke Rauchentwicklung sind zu vermeiden.
4. Die Größe des Brenngutes wird auf 1 m³ beschränkt.
5. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät bzw. geeignete Mittel bereitgestellt werden.
6. Zur Entzündung des Brenngutes dürfen nur zugelassene Sicherheitszündhelfer oder Papier verwendet werden. Brennbare Flüssigkeiten oder andere Brandbeschleuniger dürfen nicht verwendet werden.
7. Folgende Abstände sollten beim Verbrennen eingehalten werden:

- **100 m** zu Gebäuden mit weicher Bedachung und zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, wie Hochhäuser, Industriebetriebe etc. sowie zu Wäldern und Buschflächen und zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht brennbarem Bewuchs
- **25 m** zu Gebäuden und Bauwerken jeglicher Art sowie zu einzeln stehenden Bäumen und Büschen
- **5 m** zu Grundstücksgrenzen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Grenzabstände in Kleingartenanlagen aufgrund der geringen Größe der Gärten grundsätzlich nicht möglich ist, da ein Abstand von z.B. 25 m zu den Gebäuden (Lauben) nicht gegeben ist. Das Verbrennen ist somit nicht zulässig. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Bezirksverband Hildesheim der Kleingärtner e.V. in Verbindung.

8. Das zu verbrennende Material sollte erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass Tiere, die darin Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
9. In einigen Kleingartenvereinen ist das Verbrennen per Satzung bzw. Vorstandsbeschluss generell untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung kann in diesen Fällen nicht erteilt werden.

Pflanzen und Pflanzenteile mit Schadorganismen (min. 6 Tage Antragsfrist)

1. Maulbeerschildlaus
2. Eschentriebsterben
3. Buchsbaumzünsler
4. *Pseudomonas syringae* pv. *aescluli* an Rosskastanie
5. *Cylindrocladium buxicola* an Buchsbaum
6. Erreger des Wurzelkropfes an Obst- und Ziergehölzen
7. Obstbaumkrebs an Kern- und Ziergehölzen
8. Ahornschmierlaus an Zier- und Obstgehölzen
9. Johannisbeergallmilbe an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen
10. Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen
11. *Pseudomonas syringae* und *P. morsprunorum* an Obst- und Ziergehölzen
12. Erreger eines Rutensterbens an Himbeere
13. Erreger von Bleiglanz an Obst- und Ziergehölzen
14. Erreger der Frucht- oder Braunfäule an Obstgehölzen (*Monilia*)

Pflanzen und Pflanzenteile mit Schadorganismen (min. 2 Tage Antragsfrist)

1. Schadorganismen, die in pflanzenschutzrechtlichen EU-Richtlinie oder EU-Entscheidungen genannt sind, sowie Schadorganismen, die als Quarantäne-Schadorganismen in der A1- und A2- Liste oder in der der Alert-Liste der European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO) genannt sind
2. Feuerbrand an Zier- und Obstgehölzen
3. Apfeltriebsucht
4. Birnenverfall

**Kleingartenvereine, die dem Bezirksverband Hildesheim der Kleingärtner e.V.
angeschlossen sind:**

An der Lademühle	Berggarten	Blauer Kamp
Bockfeld	Bürgerwiese	Domland
Frankenfeld	Galgenberg	Gartenfreunde Glockenstein
Goldene Perle	Güldenfeld	Hakelbrink
Heimaterde	Hohnsen	Hundert Morgen
Im grünen Kranze	Im Hohen Kamp	Im Wiesengrunde
Krähenberg-Feldrenne	Lerchenfeld	Niedersachsen
Nordkamp	Oberer Entenpfuhl	Ochtersum
Ortsschlump	Ortsschlumpquelle	Rosenhang
Schiefer Galgenberg	Schrebergarten von 1912	Spatenfreunde
Steinbergfeld	Ulmenweg	Unter den Windmühlen
Vier Linden	Wellenteich	

Stadt Hildesheim, Ordnung, Verkehr und Umwelt, Markt 3, 31134 Hildesheim, Zimmer C
251, Tel.: 301-3161, Fax 301-3178, e-Mail: M.Thron@stadt-hildesheim.de

Stand Februar 2015